# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖlAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge im Verbund-Konzern und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (Sonderpensionenbegrenzungsgesetz - SpBegrG) (140 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichts (151 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzestext wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 Z 3 wird in § 10 Abs. 3 die Wortfolge "das Dreifache" durch "70%" ersetzt.
- 2. In Artikel 1 Z 3 werden in § 10 Abs.5 Z 1-3 die Angaben wie folgt geändert: "100%" durch "70%", "200%" durch "140%", "300%" durch "210%".
- 3. In Artikel 1 Z 4 wird in § 11 Abs. 22 die Wortfolge "das Dreieinhalbfache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG beträgt" wie folgt geändert: "wie folgt jährlich mit dem ersten Jänner verringert werden, wobei sich die folgenden Prozentangaben auf die jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen nach § 45 ASVG beziehen: 2015 245%, 2016 230%, 2017 215%, 2018 200%, 2019 185%, 2020 170%, 2021 155%, 2022 140%, 2023 125%, 2024 110%, 2025 95%, 2026 80%, 2027 70%."
- 4. In Artikel 2 Z 1 wird in § 44n Z 2 lit b) der Ausdruck "dem Zweifachen" durch "140 %" ersetzt.
- 5. In Artikel 2 Z 1 wird in § 44n Z 2 lit c) der Ausdruck "das Zweifache" durch "140 %" ersetzt sowie der Ausdruck "dem Dreifachen" durch "210 %" ersetzt.

- 6. In Artikel 3 Z 1 werden in § 13a Abs. 2c die Prozentsätze wie folgt geändert: "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 7. In Artikel 4 Z 1 werden in § 52 Abs. 5a die Prozentsätze wie folgt geändert: "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 8. In Artikel 5 Z 1 wird in § 5h Z 2 der Ausdruck "150%" durch "105%" ersetzt.
- 9. In Artikel 6 werden in § 1 Abs. 2 Z 1 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 die Prozentsätze wie folgt geändert: "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%" und "300%" wird durch "210%" ersetzt. In Z 2 werden die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%" und "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 10. In Artikel 6 werden in § 2 Abs. 1 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 11. In Artikel 8 Z 1 wird in § 17 Abs. 3 Z 1 das Wort "zur" durch den Ausdruck "zu 70% der" ersetzt. Abs. 3 Z 2 lautet wie folgt: "von 70 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage bis zu 140 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Bezügen: 11,55 %"
- 12. In Artikel 8 Z 1 werden in § 17 Abs. 4 Z 1-3 die Prozentsätze wie folgt geändert: "50%" wird durch "35%" und "80%" wird durch "70%" ersetzt.
- 13. In Artikel 9 Z 1 werden in § 78 Abs. 6 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 14. In Artikel 10 Z 1 werden in § 57 Abs. 5 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 15. In Artikel 11 Z 1 werden in § 161 Abs.3 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", 150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 16. In Artikel 12 Z 1 werden in § 50 Abs. 2 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 17. In Artikel 13 Z 1 werden in § 87 Abs. 4 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 18. In Artikel 13 Z 2 werden in § 130 Abs. 3a Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 19. In Artikel 14 Z 1 werden in § 32 Abs. 2 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 20. In Artikel 14 § 49 Abs. 3 Z 1-4 werden die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.

- 21. In Artikel 15 § 73 Abs. 4 Z 1-4 werden die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 22. In Artikel 16 Z 1 werden in § 50 Abs. 8 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 23. In Artikel 17 Z 1 werden in § 1 Abs. 7 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 24. In Artikel 18 Z 1 werden in § 3 Abs. 5 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 25. In Artikel 19 Z 1 werden in § 2 Abs. 5 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 26. In Artikel 20 Abs. 1 Z 1-4 werden die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 27. In Artikel 21 Z 1 werden in § 22 Abs. 8 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 28. In Artikel 22 Z 1 werden in § 2 Abs. 7 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 29. In Artikel 23 Z 1 werden in § 1 Abs. 4 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 30. In Artikel 24 Z 1 werden in § 1 Abs. 4 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 31. In Artikel 25 Z 1 werden in § 3 Abs. 1 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 32. In Artikel 26 § 1 Abs. 1 Z 1-4 werden die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.
- 33. In Artikel 27 Z 1 werden in § 10 Abs. 12 Z 1-4 die Prozentsätze wie folgt geändert: "100%" wird durch "70%", "150%" wird durch "105%", "200%" wird durch "140%", "300%" wird durch "210%" ersetzt.

# Begründung

ad 1.

4 von 4

Dass bei Neuverträgen weiterhin die Möglichkeit von Sonderpensionszahlungen bestehen soll, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen, ist nicht verständlich und konterkariert die Maßnahmen, die gesetzt wurden, um eine Harmonisierung des Pensionssystems zu erreichen. Eine Begrenzung auf 70% der Höchstbeitragsgrundlage würde in etwa der ASVG-Höchstpension und damit auch dem entsprechen, was mit dieser Gesetzesänderung erreicht werden sollte.

#### ad 2.

Aus unserer Sicht sind die Prozentsätze der Regierungsvorlage, ab denen Sicherungsbeiträge eingehoben werden, zu hoch bemessen. Die vorgeschlagene Änderung würde diese Prozentsätze senken, damit Sonderpensionen tatsächlich in einem annehmbaren Umfang und auf ein gerechteres Niveau gekürzt werden.

## ad 3.

Für bestehende Verträge, aus denen sich eine künftige Pension ableitet, sollen die höchstzulässigen Sonderpensionen stärker gekürzt werden als dies im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagen wird. Es ist vollkommen klar, dass eine sofortige Kürzung auf 70% der Höchstbeitragsgrundlage verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar wäre, dennoch sollte es weiterhin Ziel bleiben, alle Pensionssysteme und damit die höchstmöglichen Pensionen auf die ASVG-Höchstpension zu beschränken. Eine solche Einschleifregelung würde eine derartige Harmonisierung wesentlich unterstützen.

## ad 4. bis 33.

(KARCE)

Aus unserer Sicht liegen die Prozentsätze, ab denen Sicherungsbeiträge eingehoben werden sollen, zu hoch. Die vorgeschlagene Änderung würde diese Prozentsätze senken, damit Sonderpensionen tatsächlich in einem annehmbaren Umfang und auf ein gerechteres Niveau gekürzt werden.